



SAC Sektion Lauterbrunnen

Statuten

Inhalt

1	Name und Sitz	2
2	Zweck und Aufgaben.....	2
3	Mitgliedschaft.....	2
4	Ortsgruppen.....	3
5	Mitgliederbeitrag.....	3
6	Organe.....	3
7	Die Generalversammlung.....	3
8	Vorstand	4
9	Revisionsstelle.....	5
11	Haftung.....	5
12	Statutenrevision	6
13	Auflösung	6
14	Geschäftsjahr	6
16	Schlussbestimmungen.....	6



1 Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **SAC Sektion Lauterbrunnen** besteht ein auf unbestimmte Zeit gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlassen des Schweizerischen Alpenclubs (SAC) selbstständig.
Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

2 Zweck und Aufgaben

Art. 2

Die SAC Sektion Lauterbrunnen vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind und setzt sich für einen freien Zugang zu den Alpen ein.

Zweck und Aufgaben

Ihr Aktivitätenbereich umfasst sowohl die klassischen alpinen Sportarten wie auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports sowie Formen kultureller Aktivitäten die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

Ihren Zweck erreicht die SAC Sektion Lauterbrunnen insbesondere mit der Durchführung von Berg- und Skitouren, dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Unterkunftshütten und Hüttenwegen, der Ausbildung und Förderung der SAC-Jugend sowie der Organisation und Förderung des alpinen Rettungswesens und dem Unterhalt einer Rettungsstation.

3 Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Lauterbrunnen können natürliche Personen ab jenem Jahr erwerben, in welchem sie das 6. Altersjahr vollenden.
Das Stimm- und Wahlrecht wird ab jenem Jahr erlangt, in welchem sie das 16. Altersjahr vollenden.

Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien:

- SAC-Jugend 6 – 22 Jahre
- Einzelmitglied
- Familie

Mitgliederkategorien

Mit einem Beitritt in die SAC Sektion Lauterbrunnen ist automatisch auch die Mitgliedschaft im Schweizer Alpenclub (SAC) verbunden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in die SAC Sektion Lauterbrunnen entscheidet der Vorstand der Sektion, im Fall der Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe deren Generalversammlung.

Die Mitglieder der SAC–Jugend werden durch den Chef der SAC-Jugend aufgenommen.

Jedes Neumitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Lauterbrunnen den Mitgliederausweis und das Clubabzeichen. Die Zentralverbands- und Sektionsstatuten sind auf den jeweiligen Webseiten einsehbar.

**Mitgliederausweis
Abzeichen**

Nach 25 Jahren, 40 Jahren und 50 Jahren erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Urkunde

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist statthaft.

Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

**Mitgliedschaft
in mehreren
Sektionen**



Der Übertritt in eine andere SAC-Sektion ist möglich.
Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie der Geschäftsstelle des SAC zu melden.

**Sektions-
übertritte**

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, der Sektion oder dem SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder

Der Austritt ist jederzeit möglich.
Er ist schriftlich der Stammsektion oder der Ortsgruppe einzureichen.
Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet. Eine pro Rata Rückerstattung wird nicht gewährt.

Austritt

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln können von der Sektion oder mit dem Einverständnis des Zentralvorstandes (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes (ZV) nicht wieder aufgenommen werden.

Ausschluss

4 Ortsgruppen

Art. 4

Mitglieder, welche nicht in Lauterbrunnen oder seiner Umgebung wohnhaft sind können sich mit Zustimmung der Generalversammlung der Sektion als Ortsgruppe konstituieren. Voraussetzung zur Bildung einer Ortsgruppe sind eine Mitgliederzahl von mindestens 25 Mitgliedern sowie die Genehmigung der Statuten durch den Vorstand der Sektion.

Ortsgruppen

Art. 4a

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

**Anerkennung
Ethik-Charta,
Ethik-Statut,
Doping-Statut**

5 Mitgliederbeitrag

Art. 5

Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Zentralbeitrag

Die Mitglieder entrichten ausserdem die durch die Generalversammlung festgelegten Sektionsbeiträge. Das Inkasso erfolgt durch den Zentralverband.

Sektionsbeitrag

6 Organe

Art. 6

Die Organe der SAC Sektion Lauterbrunnen sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- e) die Revisionsstelle

**Organe des
Vereins**

7 Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SAC Sektion Lauterbrunnen. Sie tritt in ordentlicher Weise zwei Mal im Jahr zusammen, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst.

**General-
versammlung**

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung (GV)



schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung (GV) kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte behandeln sowie auf die in direktem Zusammenhang stehenden Anträge eintreten.

Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen ist indessen einzutreten wenn dies die Generalversammlung (GV) mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision oder über die Auflösung der SAC Sektion Lauterbrunnen.

Die Sektion kann durch die Generalversammlung (GV) selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens zwei Ortsgruppen oder einem Zehntel der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung (GV) ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Abstimmungen Wahlen

Die Generalversammlung (GV) beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender statutarischer Bestimmungen.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der/die Vorsitzende.

Bei Wahlen ist ein zweiter Wahlgang notwendig.

Die Generalversammlung (GV) wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet.

Leitung

Bei seiner / ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Sektionsvorstandes.

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

Geschäfte

- Statutenrevision
- Bildung neuer Ortsgruppen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung der Sektion
- Finanzkompetenz des Vorstandes

Die Generalversammlung im Frühjahr entscheidet zudem über folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Sektionsrechnung
- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
- Bei Vakanzen im Vorstand sind auch Wahlen möglich

Die Generalversammlung im Herbst entscheidet zudem über folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung des Jahresprogrammes

8 Vorstand

Art. 8

Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Lauterbrunnen.

Vorstand

Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen.

Er sorgt für die von der Generalversammlung (GV) getroffenen Beschlüsse.

Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung (GV) verantwortlich.



Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 15 Mitgliedern zusammen.
Der Rettungschef der Rettungsstation Lauterbrunnen ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands.
Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren.
Die Wiederwahl ist möglich.
Im Sektionsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber.

**Zusammen-
setzung**

Amtsdauer

**Aufgaben-
teilung**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung (GV)
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag und die Finanzkompetenz des Vorstands
- Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie die Wahl deren Mitglieder
- Genehmigung von Verträgen
- Anstellung von Hüttenwarten
- Erstellen von Hüttenwartreglement und Pflichtenheft
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Information und Kontakt zu den Mitgliedern
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Genehmigung der Jahresrechnung der Rettungsstation und der SAC-Jugend

Aufgaben

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Unterschrift

9 Revisionsstelle

Art. 9

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung (GV) gewählt.
Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.
Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und zu Händen der Generalversammlung (GV) einen Bericht mit Empfehlung zur Zustimmung oder Ablehnung vorzulegen.
Die Kassen der Rettungsstation und der JO-SAC sind nicht Teil der Sektionsrechnung und werden durch den Vorstand geprüft.

**Revisionsstelle
Ernennung
Auftrag**

10 Rettungsstation

Art.10

Die Sektion Lauterbrunnen unterhält eine Rettungsstation. Der Rettungschef ist Mitglied des Vorstands. Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

Rettungsstation

11 Haftung

Art. 11

Die SAC Sektion Lauterbrunnen haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen.
Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen.
Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Lauterbrunnen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Haftung



12 Statutenrevision

Art. 12

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand [von zwei Ortsgruppen] oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden.
Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung (GV) abgegebenen Stimmen.

Statutenrevision

13 Auflösung

Art. 13

Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Lauterbrunnen erfolgt durch die Generalversammlung (GV).
Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Im Falle einer Auflösung der SAC Sektion Lauterbrunnen geht ihr Vermögen, ausgenommen das Vermögen der Rettungsstation, nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC.
Der SAC Zentralverband verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Auflösung

14 Geschäftsjahr

Art. 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

15 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

Art. 15

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtlichen Beurteilungen und gegebenenfalls Sanktionen gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

16 Schlussbestimmungen

Art. 16

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung (GV) vom 04.04.2025 genehmigt.

**Schluss-
bestimmungen**

Sie ersetzen die seit dem 01.01.2017 gültigen Statuten und treten am 01.01.2026 in Kraft.

SAC Schweizer Alpen-Club
Sektion Lauterbrunnen

Bernhard Seiler
Präsident

Therese Gertsch
Sekretärin